

Kreistagsdrucksache Nr. 023/22

AZ 41.2

Tagesordnungspunkt

Unterkünfte für die vorläufige Unterbringung von Geflüchteten - Sachstand

Bericht

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) am 09.03.2022

Nach den Bestimmungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes sind die Landratsämter als staatliche Verwaltungsbehörden bzw. untere Aufnahmebehörden zuständig für die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern. Beim Landratsamt Tübingen erledigt diese Aufgabe das Sachgebiet Unterbringungsverwaltung bei der Abteilung Ordnung und Baurecht.

In den Jahren 2015/2016 waren aufgrund der damals sehr hohen Zugangszahlen eine entsprechend hohe Zahl an Unterkunftsplätzen im Landkreis Tübingen vorhanden (z.B. im März 2016 rund 2.700, darunter allerdings auch „Notlösungen“ wie z.B. die Kreissporthalle mit rund 350 Plätzen). Da in der Folgezeit die Zahl der zugewiesenen Flüchtlinge stark rückläufig war, wurden die Unterkunftsplätze kontinuierlich reduziert. Teilweise wurden die Unterkünfte an die Gemeinden zum Zweck der Anschlussunterbringung weitergegeben. Noch bis in den Sommer 2021 hinein war von einem weiteren Rückgang auszugehen. Die Zahl der Unterkunftsplätze belief sich im Mai/Juni 2021 demzufolge auf nur noch 181.

Eine Trendwende war dann ab Juli/August 2021 festzustellen. Ab diesem Zeitraum stiegen die Zugangszahlen wieder kontinuierlich, teils auch sprunghaft, an. Die untere Aufnahmebehörde ist seither stark gefordert, die Zahl der Unterkunftsplätze zu erhöhen.

Monat	Zugang Landes- erstaufnahme*	Zuweisung an LRA Tübingen	Unterkunfts- plätze	Belegte Plätze	Auslastung
01/2021	672	6	209	169	80,9 %
02/2021	624	5	209	167	79,9 %
03/2021	802	6	209	167	79,9 %
04/2021	899	7	209	163	78,0 %
05/2021	685	9	181	163	90,1 %
06/2021	759	7	181	174	96,1 %
07/2021	1.004	11	189	176	93,1 %
08/2021	1.248	13	189	179	94,7 %
09/2021	1.422	16	189	173	91,5 %
10/2021	1.866	20	189	188	99,5 %
11/2021	2.627	30	194	191	98,5 %
12/2021	2.648	30	228	207	90,8 %
01/2022	1.681	27	228	224	98,3 %

*lt. Monatsanfangsschreiben RP Karlsruhe

Ausgehend von (laut aktueller Empfehlung des Regierungspräsidiums Tübingen) monatlich 22 Zuweisungen und prognostizierten Abgängen von monatlich 9 Personen (insbesondere Anschlussunterbringung durch die Städte und Gemeinden) wäre bei 100 %-iger Vollbelegung für 2022 eine Gesamtkapazität von ca. 370 Unterkunftsplätzen erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch verschiedene Belegungsszenarien und Zuteilungen (Familienkonstellationen, Nationalitäten oder ähnliche Zwänge) eine 100 %-ige Auslastung prak-

tisch nie möglich ist. Faktisch liegt eine Vollauslastung bereits bei einer Belegung von 80-85 % vor. Somit ist die Unterkunftskapazität im Laufe des Jahres auf ca. 460 Unterkunftsplätze zu erhöhen - somit werden ausgehend von Januar 2022 weitere 230 Plätze benötigt.

Mit Stand 21.02.2022 gibt es im Kreisgebiet nun zehn Standorte der vorläufigen Unterbringung mit insgesamt 248 Plätzen. Bei acht weiteren Unterkünften mit insgesamt 102 Plätzen ist die Abstimmung mit den Eigentümern und dem Regierungspräsidium Tübingen soweit fortgeschritten, dass von einer Belegung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgegangen werden kann.

Ort	Unterkünfte vorhanden	Unterkunftsplätze vorhanden	Unterkünfte geplant	Unterkunftsplätze geplant
Dettenhausen	1	12		
Mössingen	1	16		
Nehren			2	23
Neustetten			3	25
Offerdingen	1	27		
Rottenburg	2	60	2	18
Starzach	1	11		
Tübingen	4	122	1	36
gesamt	10	248	8	102

Damit wären dann insgesamt 350 Unterkunftsplätze und somit 122 mehr als im Januar 2022 vorhanden. Ein Zugang von im Saldo 13 Personen/Monat vorausgesetzt, könnte das Landratsamt bei einem Belegungsfaktor von 80 % seine Aufnahmeverpflichtung bis August 2022 erfüllen.

Für neue Unterkünfte ist in der Regel eine mehrmonatige Vorlaufzeit vonnöten. Neben der Abstimmung mit den Vermietern, der Information von Nachbarn sowie der jeweiligen Stadt/Gemeinde ist insbesondere eine ggf. notwendige Renovierung/Ausstattung der Unterkunft mit einzukalkulieren. Darüber hinaus stehen neue Unterkünfte unter dem Genehmigungsvorbehalt des Regierungspräsidiums. Dessen Zustimmung ist vorab einzuholen. Das Land möchte damit ausschließen, dass möglicherweise unnötige oder überteuerte Mietverträge abgeschlossen werden.

Die Aufnahmebehörde setzt die Planung weiterer Unterkünfte mit Nachdruck fort. Hierzu erscheinen auch regelmäßig Presseaufrufe mit der Bitte, Wohnungen, andere mögliche Objekte oder Grundstücke für diesen Zweck anzubieten. Geeignete Standorte mit einer längeren Nutzungsmöglichkeit vorausgesetzt, würde das Landratsamt auch selbst oder in Kooperation mit der Kreisbaugesellschaft neue Unterkünfte errichten, wie dies beim Standort Wilhelm-Keil-Str. 44, 46, 48 bereits der Fall war. Die untere Aufnahmebehörde wird für solche Fälle die bereits jetzt möglichen Vorkehrungen treffen und dabei auch vorsorglich die Zustimmung des Regierungspräsidiums einholen, um im weiteren Verlauf zeitliche Verzögerungen zu vermeiden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass ein geeignetes Baugrundstück vorhanden ist, das Land einer langfristigen Lösung zustimmt und dabei auch eine entsprechende Zusage zur Kostenerstattung abgibt.

Aufgrund des Krieges in der Ukraine ist nach Informationen der Landesregierung mit Flüchtenden aus dem Kriegsgebiet zu rechnen. Völlig unklar ist, um welche Zahl es sich handeln könnte.